

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsatz: Eine Klage, mit der ein Arbeitsverhältnis nur unter der Voraussetzung festgestellt werden soll, daß zugleich über einzelne Arbeitsbedingungen im Sinne des Klägers entschieden wird, ist unzulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 490/77

Urteil des BAG vom 14. Februar 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 490/77

5 Sa 147/76 Hamburg

Verkündet am
14. Februar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. Februar 1977 - 5 Sa 147/76 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 32 Jahre alte Kläger wird seit dem 28. Januar 1970 vom Beklagten mit Aufgaben an einer Kamera beschäftigt. Dabei wurde er für verschiedene Redaktionen des Beklagten tätig. Seine einzelnen Aufträge erhielt er von der Zentraldisposition des Beklagten. Für die einzelnen Aufträge zahlte der Beklagte jeweils Einzelhonorare und rechnete darüber monatlich ab.

Am 3. Februar 1975 schrieb der Beklagte dem Kläger:

"Wir haben festgestellt, daß Art und Umfang Ihrer bisherigen Tätigkeit für den NDR einen Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis rechtfertigen."

In einem weiteren Schreiben vom 19. Juni 1975 forderte der Beklagte den Kläger auf, die für eine Einstellung noch erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Am 23. Oktober 1975 bot er ihm den Abschluß eines Arbeitsvertrages als "Erster Kamera-Assistent" an; der Kläger sollte danach ein Tarifgehalt nach der Vergütungsgruppe 7 Stufe 2 erhalten. Der Kläger machte mit einem Schreiben vom 11. November 1975 geltend, er habe in der Vergangenheit zeitweise als Kameramann gearbeitet. Die angebotene Vergütung entspreche nicht seinen Vorstellungen. Der Beklagte lehnte am 25. November 1975 die höhere Vergütung ab. Er forderte den Kläger auf, sich zu dem Angebot vom 23. Oktober 1975 zu erklären. Zugleich erteilte der Beklagte dem Kläger keine weiteren Aufträge mehr. Der Kläger fragte deshalb am 28. Dezember 1975 an, ob er "weiterbeschäftigt werde oder nicht". Der Beklagte antwortete am 9. Januar 1976:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28. Dezember 1975 teilen wir Ihnen mit, daß es zur Zeit und in absehba-

- 3 -

rer Zukunft keine Möglichkeit gibt, dem von Ihnen gewünschten Einsatz als Kameramann zu entsprechen.

Im übrigen vermissen wir Ihre Antwort auf unser Schreiben an Sie vom 25. November 1975. Sollte uns Ihre abschließende Erklärung zu unserem Vertragsangebot vom 23.10.1975 nicht bis zum 31.1.d.Js. vorliegen, gehen wir davon aus, daß Sie daran nicht interessiert sind, und fühlen uns an das Vertragsangebot nicht mehr gebunden."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er befinde sich auch ohne Abschluß eines Arbeitsvertrages in einem Arbeitsverhältnis als Kameramann. Er hat dazu behauptet, nach Art und Umfang habe der Beklagte ihn wie einen Arbeitnehmer eingesetzt. Der Beklagte habe durch die Zentraldisposition wie ein Arbeitgeber über seine Arbeitskraft verfügt. Mitunter habe es zeitliche Überschneidungen zwischen einzelnen Aufträgen gegeben, andererseits aber auch zeitliche Lücken. Auf die Vergütung als "Kameramann" habe er Anspruch, weil er eine Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe 6 der tariflich vereinbarten Vergütungsordnung in der ab 1. Juli 1974 geltenden Fassung ausgeübt habe.

Der Kläger, der zunächst in erster Instanz beantragt hatte,

festzustellen, daß zwischen den Parteien zumindest seit Oktober 1975 ein Arbeitsverhältnis besteht, in dem der Kläger als Kameramann beschäftigt wird,

hat in der Berufungsinstanz zuletzt beantragt,

festzustellen, daß er sich seit Oktober 1975 beim Beklagten in einem Arbeitsverhältnis als Kameramann nach Vergütungsgruppe 6 Stufe 2 des Manteltarifvertrages NDR-MTV befindet.



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, der Kläger sei als freier Mitarbeiter beschäftigt worden, und zwar als Kamera-Assistent. Nur zweimal sei er für den Beklagten als Kameramann tätig gewesen, nämlich vom 22. bis 25. Juni 1972 und am 2. Oktober 1975. Der Kläger habe in der Vergangenheit auch nur das Honorar eines Kamera-Assistenten gefordert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben; das Berufungsgericht hat auch die geänderte Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist schon deshalb unbegründet, weil die Klage unzulässig ist.

1. Das Berufungsgericht hat das Klagebegehren des Klägers wie folgt gekennzeichnet:

"Sein Klagantrag ist daher auch in der in der Berufungsinstanz geänderten Form nur so zu verstehen, daß er sich auf die Feststellung beschränkt, daß nur ein Arbeitsverhältnis als Kameramann in der Vergütungsgruppe 6 und nicht darunter zum Beklagten besteht."

Noch deutlicher sagt das Arbeitsgericht:

"Dem Kläger kommt es sowohl nach seinem Antrag wie auch nach seinen sehr eingehenden Erklärungen in der letzten mündlichen Verhandlung nicht auf



- 5 -

die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses an sich an, sondern er begehrt ausschließlich die Feststellung, daß ein Arbeitsverhältnis besteht, aufgrund dessen er als Kameramann zu beschäftigen ist."

Das bedeutet: Der Kläger will ein Arbeitsverhältnis nur festgestellt wissen, wenn zugleich über die Höhe der Vergütung, die er in diesem Arbeitsverhältnis zu beanspruchen hätte, in seinem Sinne entschieden wird. Von diesem Klagebegehren ist auszugehen. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz gegen die Auslegung des Arbeitsgerichts keine Einwendungen erhoben. In der Revisionsinstanz hat er die vom Berufungsgericht bestätigte Auslegung nicht angegriffen.

Damit unterscheidet sich dieses Klagebegehren von den Anträgen der bisher vom Senat beurteilten Fälle. Bisher wurden entweder Statusklagen erhoben, die auf die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt waren, oder es wurden mit diesen Statusklagen weitere Feststellungsklagen, die den Inhalt des Arbeitsverhältnisses betrafen, verbunden. Im zweiten Fall konnte es sein, daß der Statusklage stattgegeben wurde, während die den zeitlichen Umfang oder die Höhe der Vergütung betreffende Klage abgewiesen wurde (vgl. die nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangene Entscheidung des Senats vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 753/75 - [demnächst] AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit - [Betr.: Filmhersteller] - [zu I 1 der Gründe] und das dort erwähnte nicht veröffentlichte Urteil des Senats vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 155/76 -). Diese Möglichkeit will der Kläger jedoch ausschließen.

Dem Kläger geht es mit seiner Klage nicht um die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses. In Wahrheit will er vom Gericht nur eine Stellungnahme dazu, wie hoch sein Vergütungsanspruch als Arbeitnehmer



- 6 -

wäre. Für den Fall, daß das Gericht in der Vergütungsfrage nicht nach seinen Vorstellungen entscheidet, will er sich vorbehalten, weiter als freier Mitarbeiter tätig zu sein. Ein Arbeitsverhältnis ist für ihn nur interessant, wenn er die höhere Vergütung als Kameramann erhält. Eine solche Entscheidungshilfe dürfen die Gerichte nicht geben; es wäre eine gutachtliche Tätigkeit. Es kann dem Kläger nicht gestattet werden, zunächst mit Hilfe der Gerichte herauszufinden, wie einzelne Bedingungen in einem Arbeitsverhältnis aussehen würden, um sich dann für oder gegen eine Klage auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Einer solchen Klage fehlt das Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO).

2. Man kann im Antrag des Klägers auch keine Klage auf Feststellung, ihm stehe eine bestimmte Vergütung zu (Eingruppierungsfeststellungsklage), sehen. Wenn es ihm um die richtige tarifliche Eingruppierung ginge, wäre er unbedingt und ohne Vorbehalt davon ausgegangen, daß er Arbeitnehmer des Beklagten ist. Das hat er gerade nicht getan.

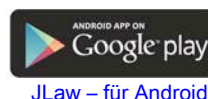
gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Nitsche

Dr. Gundelach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)